



Dokumente und Anforderungen für die Qualitätssicherungsstufe 1 (QSS 1)

Festlegung der Qualitätssicherungsstufe aufgrund der Gebäudeart (gemäss VKF und IVHB)

- Gebäude mit geringer Höhe (Gesamthöhe maximal 11m)
- Gebäude mit mittlerer Höhe (Gesamthöhe maximal 30m)
- Gebäude mit geringen Abmessungen (gemäss VKF-Norm Art. 13, Ziffer 3, Abschnitt d: Gebäude mit geringer Höhe / max. 2 Geschosse über und max. 1 Geschoss unter Terrain / Summe aller Geschossflächen, inkl. Untergeschoss darf max. 600 m² betragen / max. eine Wohnung usw.)
- Einfamilienhäuser
- Anbauten

Zu liefernde Unterlagen für die QSS 1 (je nach Bauart und Nutzung):

Um das Baudossier analysieren und beurteilen zu können, müssen bei der Baueingabe die Unterlagen und Brandschutzpläne zur Qualitätssicherung vorhanden sein.

An die Gemeinden eingereichte Dossiers, ohne die Unterlagen zur Qualitätssicherung werden zur Vervollständigung zurückgeschickt.

a) QUALITÄTSSICHERUNG:

- Es gibt kein Formular, der QS-Verantwortliche erstellt dieses selber. Sämtliche Richtlinien und Erläuterungen der VKF die für das Objekt notwendig sind, müssen im Bericht beschrieben werden. Die Qualitätssicherung muss vom QS-Verantwortlichen, Eigentümer und dem Gesuchsteller unterzeichnet werden.

b) BRANDSCHUTZPLÄNE (nur für Gebäude mit geringer und mittlerer Höhe sowie geringen Ausmassen):

- Qualitätssicherungsstufe
- Feuerwiderstand des Tragwerkes
- Nutzungseinheiten und Brandabschnitte mit dem entsprechenden Feuerwiderstand
- Detaillierter baulicher Fassadenaufbau
- Zweckbestimmungen aller Lokale (Nutzungen nach Anforderungen für die Qualitätssicherung im Brandschutz, wie z.B. Personenanzahl usw.).

- Horizontale Fluchtwege (**hellgrün**) mit Angaben des Feuerwiderstandes
- Vertikale Fluchtwege (**dunkelgrün**) mit Angaben des Feuerwiderstandes
- Alle zum guten Verständnis der Pläne nötigen Anhaltspunkte
- Öffnungsrichtung der Türen und deren Feuerwiderstand (je nach Zweckbestimmung)
- Fluchtweglängen von jeder Nutzungseinheit vom jeweils ungünstigsten Punkt bis ins Freie oder bis zu einem von der VKF anerkannten gesicherten Fluchtweg (**grüne Pfeile mit Distanzangaben im Metern - max. 35m**)
- Einrichtungen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Brandschutznachweise (Berechnungen), z.B. für die Entrauchung von Einstellhallen usw.
- Fluchtwegbezeichnungen und Notbeleuchtungen (sofern notwendig)
- Unterschriften des Verantwortlichen für die Qualitätssicherung und des Eigentümers.

c) Anforderungen und Leistungen für die QSS 1:

- Punktuelle Kontrolle der Baueingaben (Zulassungen der Produkte überprüfen)
- Punktuelle Kontrolle der Arbeitsausführungen (Fotos: von Schächte mit technischen Installationen / Abschottungen / Fassadenaufbaudetails usw.)
- Funktionsüberprüfungen der verschiedenen Brandschutzinstallationen (Rauchabzugsanlagen, Brandschutzklappen, Brandfallsteuerungen usw.)
- Instruktion über alle technischen Installationen in der Baute (Lüftungspläne, elektrische Einrichtungen, Ablauf der Unterhaltsarbeiten usw.)
- Instruktion für alle Brandschutzeinrichtungen (Funktion von Rauchabzugsanlagen, Brandschutzklappen, Brandfallsteuerungen usw.)
- Aushändigen der Kontrollunterlagen für den Brandschutz (Konformitätserklärungen für die Notbeleuchtung, für wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Blitzschutz usw.)
- Erstellen von Kontrollplänen für die Brandschutzeinrichtungen (Nachführung des generellen Brandschutzplanes)
- Erstellen der Konformitätserklärungen für alle Brandschutzeinrichtungen nach Abschluss der Bauarbeiten

Nach Abschluss der Arbeiten sind sowohl das Formular des KAF **«Brandschutz – Konformitätserklärung»** (unterzeichnet vom Eigentümer oder seinem zuständigen Vertreter und vom Verantwortlichen für die Brandschutzqualitätssicherung) als auch die oben ausgeführten Dokumente der zuständigen Brandschutzbehörde zu unterbreiten.

Ohne diese Dokumente kann der Sicherheitsbeauftragte keine positive Vormeinung zur Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung abgeben.

